



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Sozialversicherungen  
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1  
3072 Ostermundigen  
+41 31 636 45 00  
asv.vp@be.ch  
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

# Informationen für Personen, die sich zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten

Version vom Oktober 2021

Grundsätzlich untersteht jede Person, die sich in der Schweiz aufhält (Ausnahme: Touristen) und/oder erwerbstätig ist, der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die Person ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht (ab Aufenthalt/ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz), bei einer **schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG** abzuschliessen, rückwirkend ab Versicherungspflicht in der Schweiz. Bei Personen, die sich zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, gelten jedoch je nach Situation besondere Bestimmungen.

**Lesen Sie bitte die Kapitel, welche auf Ihre Situation zutreffen. Dadurch erfahren Sie, ob für Sie besondere Bestimmungen gelten oder ob Sie eine schweizerische Grundversicherung nach KVG abschliessen müssen.**

## 1. Ich bin in einem EU-/EFTA Staat in der gesetzlichen Krankenkasse versichert

### 1.1 Ich bin in der Schweiz nicht erwerbstätig<sup>1</sup> und meine Aus-/Weiterbildung bestimmt die Dauer meines Aufenthaltes in der Schweiz

Sie sind in der Schweiz nicht erwerbstätig und haben die Absicht die Schweiz nach Abschluss Ihrer Aus-/Weiterbildung wieder zu verlassen. Da Sie sich nur vorübergehend zum Zweck Ihrer Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, unterstehen Sie (und die Sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen) nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Der Versicherungsschutz Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bleibt deshalb während Ihres Aufenthaltes in der Schweiz weiter bestehen (europäisches Koordinationsrecht). Gegen Vorweisung der Europäischen Versicherungskarte (EHIC) haben Sie für Behandlungen in der Schweiz Anspruch auf dieselben Leistungen, wie Personen, die über eine schweizerische Grundversicherung nach KVG verfügen (Anspruch auf Leistungsaushilfe). **Sie müssen in der Schweiz keine Grundversicherung nach KVG abschliessen und müssen uns keine Unterlagen ein-senden.**

Sobald Sie eine **Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen**, fällt der Versicherungsschutz Ihrer gesetzlichen Krankenkasse weg. Bitte kontaktieren Sie uns in diesem Fall rechtzeitig, damit wir mit Ihnen zusammen klären können, welche Versicherungsmöglichkeiten für Sie bestehen und eine Versicherungslücke verhindert werden kann.

<sup>1</sup> Sie erzielen in der Schweiz kein AHV-pflichtiges Einkommen (keine AHV-Beitragspflicht)

## 1.2 Ich bin in der Schweiz nicht erwerbstätig<sup>2</sup> und meine Aus-/Weiterbildung bestimmt nicht die Dauer meines Aufenthaltes in der Schweiz

Sie haben die Absicht nach Beendigung der Aus-/Weiterbildung weiterhin in der Schweiz zu bleiben (z.B. Verbleib beim Partner, Absicht nach Ende der Aus-/Weiterbildung in der Schweiz zu arbeiten). Da Sie sich nicht nur vorübergehend zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, unterstehen Sie (und die Sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen) der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz (europäisches Koordinationsrecht). Sie sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht, bei einer **schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG** abzuschliessen, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz. Ein verspäteter Beitritt in die Grundversicherung nach KVG kann einen Prämienzuschlag und eine Versicherungslücke zur Folge haben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Informationsbroschüre «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz».

Falls Sie **in der Krankenversicherung Ihrer Eltern mitversichert** sind, fordern Sie bei Ihrer Krankenkasse die Bescheinigung E109/S1 ein und senden die Bescheinigung E109/S1 an die Gemeinsame Einrichtung KVG, [www.kvg.org](http://www.kvg.org). Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird prüfen, ob Sie in der Familienversicherung versichert bleiben können und Anspruch auf Leistungsaushilfe haben oder ob Sie bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen müssen. Senden Sie uns bitte eine Kopie des Entscheids der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

## 1.3 Ich bin in der Schweiz erwerbstätig<sup>3</sup> (z.B. Praktikanten, erwerbstätige Studenten)

Da Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, unterstehen Sie der Versicherungspflicht in der Schweiz (europäisches Koordinationsrecht). Sie (und die Sie begleitenden Familienangehörigen) sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht, **bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abzuschliessen**, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz. Ein verspäteter Beitritt in die Grundversicherung nach KVG kann einen Prämienzuschlag und eine Versicherungslücke zur Folge haben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Informationsbroschüre «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz». Sie können sich aber auch bei unserem Amt erkundigen, ob für Sie der Abschluss einer sogenannten «Studentenkrankenversicherung» in Frage kommt (siehe auch Kapitel 2).

## 2. Ich bin bei einer privaten Krankenkasse versichert (Private ausländische Krankenkasse oder privates Versicherungsprodukt speziell für ausländische Studenten (sogenannte «Studentenkrankenversicherung»))

Die Möglichkeit bei Ihrer aktuellen privaten Krankenkasse versichert zu bleiben oder sich bei einer «Studentenkrankenversicherung» (z.B. Advisor, Swisscare, Groupe Mutuel/Academic Care) zu versichern<sup>4</sup>, besteht nur, wenn Sie die **Voraussetzungen** für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 KVV **ausnahmslos erfüllen** und einen entsprechenden **Antrag auf Befreiung (Formular A)** bei unserem Amt einreichen. Sie können die Befreiung oder den Verzicht auf eine Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

<sup>2</sup> Sie erzielen in der Schweiz kein AHV-pflichtiges Einkommen (keine AHV-Beitragspflicht)

<sup>3</sup> Sie erzielen in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen (AHV-Beitragspflicht)

<sup>4</sup> Der Wechsel von einer schweizerischen Grundversicherung nach KVG zu einer «Studentenkrankenversicherung» ist nicht möglich. Sie müssen weiterhin über die Grundversicherung nach KVG versichert bleiben. Bitte lesen Sie die Informationen zur «Prämienverbilligung» (Kapitel 5).

## **2.1 Voraussetzungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 KVV**

### **2.1.1 Status**

Sie absolvieren in der Schweiz eine Aus-/Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 4 KVV. Die folgende Auflistung der Aus-/Weiterbildungen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 KVV ist abschliessend:

- Berufliche Aus-/Weiterbildungen:
  - Studium an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule
  - Tätigkeit als Doktorand mit Immatrikulation an einer Universität oder Fachhochschule
  - Tätigkeit als Assistenzarzt
  - Praktikum, das Bestandteil der beruflichen Ausbildung ist (das Praktikum ist für den Berufsabschluss obligatorisch)
  - Berufspraktikum (Stage), das in direktem Zusammenhang mit der abgeschlossenen beruflichen Aus-/Weiterbildung steht
  - Obligatorische Schulzeit
  - Berufliche Lehre
  - Au-Pair-Tätigkeit (gemäss den europäischen Vorgaben bzw. Vereinbarungen mit Drittstaaten)
- Persönliche Aus-/Weiterbildung<sup>5</sup>:
  - Aus-/Weiterbildung im Rahmen eines **von der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannten internationalen Bildungsprogramms** (z.B. «Erasmus+»-Projekte)

### **2.1.2 Aufenthaltswitz**

Ihre Aus-/Weiterbildung ist der Zweck Ihres Aufenthaltes in der Schweiz (nach Abschluss der Aus-/Weiterbildung verlassen Sie die Schweiz).

### **2.1.3 Versicherungsschutz**

Die private Krankenkasse gewährt Ihnen für Behandlungen in der Schweiz einen Versicherungsschutz, welcher den schweizerischen Anforderungen nach KVG entspricht (gleichwertiger Versicherungsschutz)  
→ entsprechende Bestätigung der Krankenkasse auf dem Abschnitt B des Formulars A.

## **2.2 Ich bin der Meinung, dass ich die Bedingungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 KVV erfülle (siehe Kapitel 2.1)**

In diesem Fall reichen Sie den Antrag auf Befreiung mit allen geforderten Unterlagen bitte **möglichst rasch** bei unserem Amt ein, damit wir prüfen können, ob Sie von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können **oder** ob Sie bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen müssen.

<sup>5</sup> Ausbildungen, welcher der allgemeinen/persönlichen Bildung/Erfahrungssammlung dienen, gelten nicht als Aus-/Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 4 KVV

### 2.3 Ich habe festgestellt, dass ich die Bedingungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 KVV nicht erfülle (siehe Kapitel 2.1).

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz, bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abzuschliessen, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz. Ein verspäteter Beitritt in die Grundversicherung nach KVG kann einen Prämienzuschlag und eine Versicherungslücke zur Folge haben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Informationsbroschüre «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz».

### 3. Meine Familienangehörigen wohnen in einem EU/EFTA-Staat

Wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben und Ihre Familienangehörigen in einem EU/EFTA-Staat wohnhaft sind, und Ihre Familienangehörigen **im EU-Staat erwerbstätig** sind (oder in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld oder eine Rente beziehen), dann unterstehen die erwerbstätigen Familienangehörigen nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Bei nichterwerbstätigen Kindern richtet sich die Versicherungspflicht nach der Krankenversicherungspflicht des Elternteils, der im EU/EFTA-Staat wohnhaft ist.

Wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder und Ihre Familienangehörigen in einem EU/EFTA-Staat wohnhaft sind und Ihre Familienangehörigen im EU-Staat **nicht erwerbstätig** sind, sind die Familienangehörigen grundsätzlich im gleichen Staat versicherungspflichtig wie Sie. Bitte lesen Sie hierzu unser Merkblatt «Informationen für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat».

### 4. Ich bin nicht sicher, welche Situation auf mich zutrifft

Wir bitten Sie, das **Formular M («Überprüfung Versicherungspflicht»)** auszufüllen und uns zusammen mit den geforderten Unterlagen einzusenden. Nach Erhalt des Formulars M werden wir gerne Ihre Krankenversicherungspflicht in der Schweiz prüfen und Sie entsprechend über das weitere Vorgehen informieren.

### 5. Prämienverbilligung

Wenn Sie bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abgeschlossen haben und sich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden, können Sie auf Antrag prüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.be.ch/pvo](http://www.be.ch/pvo).

### 6. Allgemeine Informationen

#### 6.1 Wo finde ich die erwähnten Formulare und weiteres Informationsmaterial?

Unsere Formulare und unser Informationsmaterial finden Sie unter [www.be.ch/pvo](http://www.be.ch/pvo) (→ Obligatorische Krankenversicherung).

#### 6.2 Wo finde ich zusätzliche Informationen?

Bundesamt für Gesundheit

[www.bag.admin.ch/](http://www.bag.admin.ch/)

(Informationen zur Krankenversicherungspflicht)

Gemeinsame Einrichtung KVG

[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

(Informationen zur Leistungsaushilfe)

## 7. Sie wollen uns kontaktieren?

E-Mail	<a href="mailto:asv.vp@be.ch">asv.vp@be.ch</a>
Telefon	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe <a href="http://www.be.ch/asv">www.be.ch/asv</a>

## 8. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Aus den Informationen dieses Informationsblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Informationsblatt auf die explizite geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.